Vernehmlassung vom 03.09.2025 bis 03.12.2025

Bitte verwenden Sie für die Erfassung der Stellungnahmen die Plattform

Consultations (admin.ch)

Neu können Sie die Vernehmlassungsvorlagen, Erläuternden Berichte und Antwortformulare auch als *Word-Dateien* herunterladen, in Ihrer Organisation bearbeiten und wieder hochladen.

Ein entsprechendes Video kann hier angeschaut werden: https://share.dma.swiss/s/kzf3ZnHbmyyX4q3

Wenn es Ihnen nicht möglich ist, «Consultations» zu verwenden, können Sie Ihre Stellungnahme in der unten erstellten Word-Vorlage erfassen und an folgende Adressen senden:

aufsicht@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Ljubiša Stojanović

Telefon : <u>+41 (0)61 205 32 60</u>

E-Mail : <u>Ljubisa.Stojanovic@bs.ch</u>

Datum : 25. November 2025

WICHTIGE HINWEISE – bitte lesen Sie diese durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen

- 1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in **dieses** Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
- 2. Kommentare zum gleichen Absatz fassen Sie bitte, wenn möglich, **im selben Feld** zusammen. Mehrere Punkte oder Gedanken können dabei durch Absätze innerhalb desselben Feldes übersichtlich gegliedert werden.
- 3. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vor.
- 4. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme **elektronisch** einzureichen.

Die Berücksichtigung dieser Punkte vereinfacht die Auswertung. Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage ist technisch komplex und die genauen Auswirkungen auf die Kantone lassen sich nur begrenzt abschätzen. Entsprechend wird in der Stellungnahme nur auf einzelne relevante Bestimmungen eingegangen.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Vorlage grundsätzlich sehr, da sie zur Finanzierungsgerechtigkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beiträgt. Der Einbezug der nach KVG versicherten Grenzgängerinnen und Grenzgänger in den Risikoausgleich wird sich positiv auswirken, da dadurch eine Entlastung der in der Schweiz wohnhaften Versicherten erfolgt. Dies ist insbesondere für Kantone mit hohem Grenzgängeranteil – wie der Kanton Basel-Stadt – von grosser Bedeutung.

Die vorgeschlagene Dreiteilung nach Wohnsitzstaaten (Deutschland, Frankreich und übrige Staaten) begrüssen wir, da sie praxisnah und dennoch sachgerecht ist.

Hingegen ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb Angehörige von Grenzgängerinnen und Grenzgängern nicht dem Arbeitskanton der Bezugsperson zugeordnet werden sollen. Dies wäre sachgerecht und würde administrativ keinen bedeutenden Mehraufwand verursachen. Wir regen eine entsprechende Anpassung an.

Zudem sollte der Anteil der in der Schweiz beanspruchten Leistungen nicht normativ und nur periodisch, sondern jährlich auf Basis der effektiv bekannten Leistungsdaten aus dem Vorjahr bestimmt werden. Idealerweise sollte der Anteil auch nach Altersgruppe und Geschlecht berechnet werden, um eine realitätsnahe Berechnung des Risikoausgleichs sicherzustellen.

Schliesslich schlagen wir vor, die im Rahmen des Risikoausgleichs erfassten pseudonymisierten Individualdaten auch für andere Zwecke nutzbar zu machen. Insbesondere könnten sich diese künftig dafür eignen, die Überprüfung der kantonalen EFAS-Beiträge sicherzustellen, da dies sonst auf keiner anderen vollständigen Datengrundlage erfolgen kann. Hierfür müsste die Datenlieferung an die Gemeinsame Einrichtung KVG auch für die im Ausland wohnhaften Versicherten vollständig auf der Grundlage von Individualdaten erfolgen. Art. 6a eVORA ist entsprechend anzupassen, damit eine vollständige und revisionsfähige Datengrundlage gewährleistet werden kann.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln					
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkungen/Anregungen	Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
6	1	j	Falls mehrere Kantone aufgrund eines unterjährigen Kantons- wechsels des Versicherten einen Kantonsbeitrag geleistet ha- ben, sollen diese Beiträge gesondert ausgewiesen werden.	Kantonsbeitrag nach Artikel 60 Absatz 1 KVG je Kanton (Kantonsbeitrag).	
6a	1		Versicherer sollten Daten der ausländischen Versicherten nicht nur aggregiert liefern. Individualdaten würden eine präzisere Kontrolle und Nachvollziehbarkeit ermöglichen. Die Daten könn- ten zudem für weitere Anwendungszwecke (insb. Überprüfung der kantonalen EFAS-Beiträge) genutzt werden.	Für die Berechnung des Risikoausgleichs muss der Versicherer der gemeinsamen Einrichtung nach deren Weisungen proim Ausland wohnhafte versicherte Person und pro Kalenderjahr auf eigene Kosten folgende Daten liefern:	
				 a. Pseudonymisierte Sozialversicherungs- oder Iden- tifikationsnummer; 	
				b. Altersgruppe;	
				c. Geschlecht;	
				d. Wohnsitzstaat für Deutschland, Frankreich und übrige Staaten;	
				e. Anzahl Monate, während deren die Person bei ihm versichert ist;	
				f. Bruttoleistungen, abzüglich der Rückerstattungen, die ihm Inhaberinnen von Zulassungen für Arzneimittel geleistet haben (Bruttoleistungen);	
				g. Kostenbeteiligungen;	
				h. Kantonsbeitrag nach Artikel 60 Absatz 1 KVG (Kantonsbeitrag) je Kanton;	
				 bei in der Schweiz versicherten Grenzgängerinnen und Grenzgängern und ihren Angehörigen: Kanton, in dem sich der Arbeitsort befindet. 	
6a	5		Die Bestimmung des Anteils von in der Schweiz und im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen von im Ausland wohnhaften Versicherten soll jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Vorjahr erfolgen können (vgl. Art. 18e)	Für die Bestimmung des Anteils nach Artikel 17 Absatz 5 KVG muss der Versicherer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich Daten zu den in der Schweiz und im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen liefern, jeweils getrennt nach Altersgruppen, Geschlecht sowie nach den in Deutschland wohnhaften Versicherten, den in Frankreich	

			wohnhaften Versicherten und den in allen übrigen Wohnsitzstaaten wohnhaften Versicherten.
18b	1	Miteinbezug der mitversicherten Angehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern.	Die gemeinsame Einrichtung ordnet die Versicherungsmonate der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz versichert sind, sowie deren mitversicherten Angehörigen dem Kanton zu, in dem sich der Arbeitsort der Grenzgängerin oder des Grenzgängers befindet.
18e	1	Die datenbasierte Aktualisierung soll jährlich statt periodisch und gegliedert nach Altersgruppe und Geschlecht erfolgen, um realitätsnähere Risikoausgleichswerte zu gewährleisten.	Das EDI bestimmt jährlich nach Altersgruppe und Geschlecht den Anteil nach Artikel 17 Absatz 5 KVG für die in Deutschland wohnhaften Versicherten, für die in Frankreich wohnhaften Versicherten und für die in allen übrigen Wohnsitzstaaten wohnhaften Versicherten. Dazu verwendet es die effektiven Leistungsdaten des Vorjahrs nach Artikel 6a Absatz 5.
18e	2		streichen
18f	1	Die Gewichtung der Anteile der in der Schweiz bezogenen Leistungen soll in der Logik des Risikoausgleichs nach Altersgruppe und Geschlecht erfolgen.	Die Abgabe- und Beitragssätze für im Ausland wohnhafte Versicherte werden im Jahr, das dem Ausgleichsjahr folgt, berechnet. Dazu multipliziert die gemeinsame Einrichtung den nach Artikel 18e bestimmten Anteil nach Altersgruppe und Geschlecht mit: []